

Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2007

Die Messe Berlin GmbH wendet als nicht börsennotiertes Unternehmen den Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) freiwillig auf der Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates der Messe Berlin GmbH vom 30. September 2004 an.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Messe Berlin GmbH erklären in entsprechender Anwendung des § 161 AktG, dass die Messe Berlin GmbH wie nachfolgend dargestellt bis auf die ebenfalls dargestellten Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 entsprechen hat bzw. künftig entsprechen wird. Sofern sich nachfolgende Aussagen sowohl auf den Erklärungszeitraum 2007 als auch auf künftige Erklärungszeiträume beziehen, sind diese im Präsens dargestellt.

Nicht zur Anwendung kommen dabei von vornherein solche Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die rechtsformspezifisch nur auf Aktiengesellschaften zutreffen. Dabei handelt es sich um die Regelungen und Empfehlungen des Abschnitts 2 des Kodex sowie Regelungen und Empfehlungen, die die Übernahme des Unternehmens (Abschnitt 3.7 des Kodex), die Veröffentlichung von Insiderinformationen (Abschnitt 6.1 des Kodex), den Erwerb von Aktien durch Mitglieder von Gesellschaftsorganen (Abschnitt 6.6 des Kodex) sowie die Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Abschnitt 7.1.2 des Kodex) betreffen.

1. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammen. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse werden von der Geschäftsführung im Rahmen der Berichtspflicht offengelegt. Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie Mitarbeiter der Aufsichtsratsmitglieder werden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsführung ab.

Die strategische Unternehmensplanung wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäftsführung kommt ihrer Berichtspflicht über den Umsetzungsstand regelmäßig in schriftlicher Form nach.

Neben den Regelungen zur Informations- und Berichtspflicht im Gesellschaftsvertrag besteht eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates regelt. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung vor und holt für zustimmungspflichtige Angelegenheiten seine Zustimmung ein.

Die Geschäftsführung kommt ihrer Informations- und Berichtspflicht hinsichtlich aller für das Unternehmen relevanter Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance regelmäßig und in schriftlicher Form nach; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine ist ausreichend. Es werden Soll/Ist-Vergleiche vorgenommen. Planabweichungen werden plausibel und nachvollziehbar dargestellt und Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat kommen ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nach; sie wahren die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsrats. D&O-Versicherungen sind ohne Selbstbehalt für Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgeschlossen worden.

Die Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und arbeitet ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung. Tätigkeiten zum Nachteil des Unternehmens werden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien trägt die Geschäftsführung Sorge. Auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen wirkt die Geschäftsführung hin (Compliance). Das Unternehmen verfügt über ein wirksames Risikomanagement und über ein Risikocontrolling.

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der Geschäftsführung, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Geschäftsführer (in Verbindung mit dem Organisationsplan), die der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Aufgaben sowie die erforderliche Stimmenmehrheit bei Geschäftsführungsbeschlüssen. Herr Hosch ist Vorsitzender der Geschäftsführung.

Die variable Vergütung der Geschäftsführer erfolgt auf Basis einer Zielvereinbarung, die mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf der Grundlage eines Beschlusses des Personal- und Präsidialausschusses abgeschlossen wurde. Sie setzt sich aus einer Erfolgsbeteiligung bezogen auf das Planergebnis sowie weiteren Strukturzielen zusammen. Die Zielvereinbarung enthält Vorgaben mit langfristiger Anreizwirkung und ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Vergütung wird unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und durch Branchen- und Umfeldvergleiche festgelegt. Über die Vergütungsregelungen berät und entscheidet der Aufsichtsrat durch seinen Personal- und Präsidialausschuss. Sie ist vom Personal- und Präsidialausschuss 2007 überprüft worden.

Die Vergütung wird im Corporate Governance Bericht nicht ausgewiesen.

Über die Grundzüge des Vergütungssystems werden die Gesellschafter vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch einen jährlich vom Abschlussprüfer aufgestellten Bezügebericht informiert. Das Vergütungssystem wird auf der Internetseite der Gesellschaft nicht bekannt gemacht.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wahr. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprechen den Erfordernissen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung findet ein regelmäßiger Kontakt statt. Über Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens wird dabei regelmäßig beraten. Der Vorsitzende der Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet seinerseits erforderlichenfalls den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2007 berief er mangels Anlass keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein; er wird dies jedoch bei entsprechendem Anlass tun.

Der Aufsichtsrat hat einen Personal- und Präsidialausschuss. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Abschluss und die Beendigung von Anstellungs- und Pensionsverträgen sowie die Befugnis, Tantiemen für die Geschäftsführer festzulegen, sind dem Personal- und Präsidialausschuss des Aufsichtsrates zur Beratung und Entscheidung übertragen.

Ferner ist der Personal- und Präsidialausschuss berechtigt, Rechtsgeschäfte jeder Art gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführungsmitgliedern vorzunehmen. Das Plenum des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden des Ausschusses über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.

Mit Beschluss vom 29.03.2006 hat der Aufsichtsrat dem Personal- und Präsidialausschuss bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiterhin die Aufgaben und Befugnisse eines Prüfungsausschusses („Audit Committee“) übertragen. Der Personal- und Präsidialausschuss ist damit auch mit Fragen der Rechnungslegung und des Risiko-

managements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat hat keine darüber hinaus gehenden Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen. Es ist kein Nominierungsausschuss gebildet worden.

Der Aufsichtsrat hat keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführer festgelegt. Ein Bedarf für eine langfristige Nachfolgeplanung besteht nicht. Der Wechsel eines Geschäftsführers in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder einer seiner Ausschüsse ist nicht die Regel.

Bei Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Nach seiner eigenen Einschätzung gehören dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Kein Aufsichtsratsmitglied nimmt mehr als 5 Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahr oder steht in einer geschäftlichen oder persönlichen Verbindung zur Messe Berlin oder der Geschäftsführung, die einen Interessenskonflikt begründet. Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in anderen Gesellschaften bedarf nicht der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder üben weder Organfunktionen noch Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern aus. Ihm gehören keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung an.

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt entsprechend den Vorschriften des BetrVG 1952 bzw. des DrittelbG. Die Anteilseignervertreter werden von der Gesellschafterversammlung nicht in Einzelwahl gewählt.

Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder, der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens sowie dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz Rechnung. Die Vergütung besteht aus einem Fixum. Eine erfolgsorientierte Vergütung oder Sonderleistungen werden

nicht gewährt. Die Gesamtvergütung ergibt sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss. Die Vergütung der einzelnen Mitglieder wird nicht individualisiert angegeben.

Bis auf zwei Aufsichtsratsmitglieder haben alle Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 2007 an mehr als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Im Jahr 2007 war ein Aufsichtsratsmandat ab dem 12.01. bis 12.03.2007 nicht besetzt.

Der Aufsichtsrat überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig.

4. Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung beachten die Regeln des Wettbewerbsverbots. Weder fordern sie von Dritten Zuwendungen oder Vorteile noch nehmen sie solche für sich oder andere Personen an. Sie gewähren Dritten keine ungerechtfertigten Vorteile. Der Geschäftsführung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung durch Beschäftigte des Unternehmens bekannt geworden.

Sowohl die Mitglieder der Geschäftsführung als auch die des Aufsichtsrats wahren die Unternehmensinteressen, verfolgen keine persönlichen Interessen und nutzen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich.

Kein Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied ist Interessenskonflikten ausgesetzt.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Eine die bestehende Rechtslage konkretisierende Regelung, wonach wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes zum Mandatsverlust führen, besteht nicht.

Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsführung oder ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen sind nicht abgeschlossen und daher dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden. Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist für den Fall, dass sich derartige Geschäfte ergeben, keine einheitliche Konzernregelung für die Information und Offenlegung vor dem Aufsichtsrat getroffen worden.

Der Aufsichtsrat hat keine auf Einzelfälle bezogene Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung, Herr Hosch, war 2007

- Vorstandsmitglied des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. – AUMA;
- Vorstandsmitglied der Gemeinschaft Deutscher Großmessen e.V. – GDG;
- Mitglied des Board of Directors der Union de Foires Internationales – UFI;
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats des Landessportbundes Berlin;
- Mitglied des Beirats der Berliner Volksbank eG.

Der Geschäftsführer Herr Dr. Göke war 2007

- Mitglied des Aufsichtsrates der Berlin Tourismus Marketing GmbH;
- Mitglied im Wirtschaftsrat des Hertha BSC Berlin;
- Aufsichtsratsvorsitzender der Popkomm GmbH;

Weitere Nebentätigkeiten wurden von den Geschäftsführern außerhalb des Unternehmens nicht ausgeübt. Nebentätigkeiten werden dem Personal- und Präsidialausschuss zur Zustimmung vorgelegt.

Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder werden keine Darlehen gewährt.

5. Transparenz

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Unternehmensinformationen wurden zum Teil auch über das Internet veröffentlicht. Der aktuelle Corporate Governance Bericht wird auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gehalten.

6. Rechnungslegung

Der Jahres- und Konzernabschluss sowie die Quartalsberichte an den Aufsichtsrat werden entsprechend den anerkannten nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt. Die Bewertungsmethoden werden im Anhang erläutert. Jahresabschluss,

Konzernabschluss und Zwischenberichte beinhalten die Beteiligungsunternehmen des Unternehmens. Jahresabschluss, Konzernabschluss und Zwischenberichte erfolgen ausschließlich nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen. Das Land Berlin wird als Hauptgesellschafter über den Konzernabschluss hinaus während des laufenden Geschäftsjahres durch quartalsweise Soll-/Ist Vergleiche zur Jahresplanung (kumulierte Quartalsfinanzberichte) informiert.

Der Konzernabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Konzernabschluss wird in der Regel nicht 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

7. Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestehen keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über keine Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet. Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer wird an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Feststellungen seiner Prüfung berichten.